

Flucht und Asyl in Österreich

– die häufigsten Fragen und Antworten



Was bedeutet der Begriff „Asylsuchende“? Wann ist eine Familienzusammenführung möglich?
Was bedeutet der Begriff „Flüchtling“? Welche Rechte und Pflichten haben Flüchtlinge?
Was bedeutet Schubhaft und wer kann in Schubhaft genommen werden? Können Asylsuchende „illegal“ in Österreich sein?
Wie viele Flüchtlinge leben in Österreich? **Wie funktioniert das Asylverfahren in Österreich?**
Was versteht man unter „unbegleitete minderjährige Asylsuchende“? Welche Länder nehmen die meisten Flüchtlinge auf?

Impressum

UNHCR Österreich

Postfach 550, 1400 Wien, Österreich

Tel.: +43-1/ 260 60 4048, Fax: +43-1/ 260 607 6958

ausvi@unhcr.org, www.unhcr.at

Redaktion: Ruth Schöffl, Marie-Claire Sowinetz

Design: Komo Wien, Büro für visuelle Angelegenheiten, www.komo.at

Druckerei: Digitaldruck

4. Auflage, März 2015

Bei allen Bezeichnungen, die auf Personen bezogen sind, meint die gewählte Formulierung beide Geschlechter, auch wenn aus Gründen der leichteren Lesbarkeit vorwiegend die männliche Form verwendet wurde.

Kostenlose Bestellung unter ausvi@unhcr.org

Inhaltsverzeichnis

I. Asylsuchende in Österreich

Was bedeutet der Begriff „Asylsuchende“?	3
Was ist der Unterschied zwischen Flüchtlingen, Asylsuchenden und Migranten?	3
Gibt es tatsächlich einen „Ansturm“ von Asylsuchenden auf Österreich?	4
Welche sozialen Leistungen umfasst die Grundversorgung für Asylsuchende?	4
Wie können Gemeinden und interessierte Quartiergeber bei der Aufnahme von Asylsuchenden aktiv werden?	5
Was sollten Gemeinden bei der Aufnahme von Asylsuchenden beachten?	5
Wie können Gemeinden das Zusammenleben fördern?	6
Haben Asylsuchende in Österreich Zugang zum Arbeitsmarkt?	6
Wie funktioniert das Asylverfahren in Österreich?	6
Sind Flüchtlinge und Asylsuchende krimineller als andere Bevölkerungsgruppen?	8
Warum nehmen Asylsuchende die Dienste von Schleppern in Anspruch?	8
Können Asylsuchende „illegal“ in Österreich sein?	9
Warum kommen Asylsuchende nach Österreich, obwohl unsere Nachbarstaaten doch auch sicher sind? ..	9
Was bedeutet Schubhaft und wer kann in Schubhaft genommen werden?	9
Wann wird ein Asylantrag abgewiesen und was sind die Folgen?	10

II. Flüchtlinge – Menschen, die Schutz brauchen

Was bedeutet der Begriff „Flüchtling“?	11
Aus welchen Gründen werden Menschen in Österreich als Flüchtlinge anerkannt?	11
Wie viele Flüchtlinge leben in Österreich?	11
Welche Rechte und Pflichten haben Flüchtlinge?	12
Aus welchen Ländern müssen aktuell die meisten Menschen flüchten?	12
Welche Länder beherbergen die meisten Flüchtlinge?	13
Was versteht man unter Resettlement?	13
Wer kommt für ein Resettlement-Programm infrage?	14
Welche Länder beteiligen sich an Resettlement-Programmen und wie groß ist weltweit der Bedarf?	14
Wie engagiert sich Österreich?	15

III. Kinder allein auf der Flucht

Was versteht man unter „unbegleitete minderjährige Asylsuchende“?	16
Bekommen unbegleitete Kinder leichter Asyl?	16
Wie werden unbegleitete Minderjährige in Österreich betreut?	17
Wann ist eine Familienzusammenführung möglich?	18

IV. Auskunftsstellen der Länder für die Eröffnung von Grundversorgungsquartieren

V. Glossar

Was bedeutet der Begriff „Asylsuchende“?

Menschen, die in einem fremden Land Asyl, also Schutz vor Verfolgung, suchen und deren Asylverfahren noch nicht abgeschlossen ist, werden Asylwerber oder Asylsuchende genannt. Der Begriff „Asylant“ wird ebenfalls verwendet, hat aber im Alltagsgebrauch eine abwertende Bedeutung bekommen.

Ob ein Asylsuchender in Österreich Asyl bekommt und damit als anerkannter Flüchtling in Österreich bleiben darf, wird im Asylverfahren entschieden. Aus welchen Gründen jemand als Flüchtling anerkannt werden kann, ist in der Genfer Flüchtlingskonvention und im österreichischen Asylgesetz genau definiert.

Was ist der Unterschied zwischen Flüchtlingen, Asylsuchenden und Migranten?

Im alltäglichen Sprachgebrauch werden Menschen, die nach Österreich kommen, oft ohne Unterscheidung als Ausländer, Asylanten, Migranten, Flüchtlinge, Asylwerber, Zuwanderer usw. bezeichnet. Aber nur von der richtigen Bezeichnung lässt sich ablesen, ob Menschen vor Verfolgung oder Krieg geflüchtet oder ob sie aus anderen persönlichen Gründen nach Österreich gekommen sind.

Flüchtlinge müssen ihre Heimat verlassen, weil ihnen in ihrem Herkunftsland Gefahr droht. Menschen, die sich noch im Asylverfahren befinden, sind während dieser Zeit Asylsuchende bzw. werden sie gleichbedeutend auch Asylwerber genannt. Wenn im Asylverfahren festgestellt wurde, dass im Herkunftsland tatsächlich Verfolgung droht, werden Asylsuchende als Flüchtlinge anerkannt und dürfen in Österreich bleiben.

Der wesentliche Unterschied von Flüchtlingen und Migranten besteht darin, dass Migranten in ihrem Herkunftsland keine Verfolgung droht und sie jederzeit in ihr Heimatland zurückkehren können. Sie kommen in den meisten Fällen, um ihre persönlichen Lebensbedingungen zu verbessern, um zu arbeiten oder aus familiären Gründen. Manche Migranten verlassen ihre Heimat aber auch aufgrund extremer Armut und Not – diese Menschen sind aber nach den Gesetzen grundsätzlich keine Flüchtlinge.

Aktuell stammt die größte Gruppe der Migranten in Österreich aus dem europäischen Raum und hier vor allem aus Deutschland.

Während Österreich und andere Länder durch internationale Abkommen verpflichtet sind, Flüchtlingen Schutz vor Verfolgung zu garantieren, können sie frei entscheiden, ob und wie viele Migranten aufgenommen werden sollen. Nur Bürgern der EU und einiger weiterer europäischer Staaten steht es frei, in jedes Land der Europäischen Union zuzuwandern.

Gibt es tatsächlich einen „Ansturm“ von Asylsuchenden auf Österreich?

In Österreich gab es Anfang 2014 rund 22.700 offene Asylverfahren. Setzt man diese Zahl in Relation zur Einwohnerzahl Österreichs, machen Asylsuchende etwa 0,27 Prozent der Gesamtbevölkerung aus. Nachdem sich in den vergangenen Jahren die Zahl der Asylanträge zwischen 11.000 bis 17.500 eingependelt hatte, gab es 2014 einen stärkeren Anstieg. Mit rund 28.000 Asylanträgen hat auch Österreich die Auswirkungen der weltweiten Kriege und Konflikte gespürt. Die meisten Asylanträge stellten 2014 Menschen aus Syrien, Afghanistan und der Russischen Föderation – hier vor allem aus Tschetschenien.

Die großen Flüchtlingskrisen finden aber fernab von Europa statt und nur ein geringer Teil der Menschen findet Zuflucht in Europa: Vier von fünf Flüchtlingen leben aktuell in Entwicklungsländern. So hielten sich beispielsweise Ende 2014 3,3 Millionen Flüchtlinge in den Nachbarländern Syriens auf. Zum Vergleich: 2014 stellten rund 126.000 Syrer einen Asylantrag in einem europäischen Land.

Welche sozialen Leistungen umfasst die Grundversorgung für Asylsuchende?

Asylsuchende bekommen in Österreich die so genannte Grundversorgung. Diese wird dann gewährt, wenn der Asylsuchende mittellos ist, also weder Geld noch sonstiges Vermögen hat. Da Asylsuchende während des Asylverfahrens nur sehr eingeschränkt arbeiten dürfen, ist die Unterstützung durch die Grundversorgung für viele lebensnotwendig. Die Grundversorgung umfasst auch eine Krankenversicherung. Asylsuchende haben keinen Anspruch auf Mindestsicherung (das ist die frühere Sozialhilfe), Familienbeihilfe oder Kinderbetreuungsgeld. Die Grundversorgung sichert einen bescheidenen Lebensunterhalt, ist aber deutlich geringer als die Sozialleistungen für Österreicher.

Folgende Leistungen sind in der Grundversorgung enthalten:

Wenn Asylsuchende in organisierten Unterkünften wohnen:

- max. 19 € pro Person und Tag für Unterbringung und Verpflegung. Dieser Betrag geht direkt an die Unterbringungseinrichtung und wird nicht an die Asylsuchenden ausbezahlt.*
- max. 40 € pro Person und Monat für alle persönlichen Ausgaben.

* In einigen Unterkünften, so genannten Selbstversorgungsquartieren, kümmern sich die Asylsuchenden selbst um ihre Verpflegung. Von diesen 19 € werden, je nach Bundesland, zwischen 3,5–6,5 € pro Tag an die Asylsuchenden für die Verpflegung ausbezahlt.

Wenn Asylsuchende selbstständig wohnen:

- max. 320 € pro Person und Monat für Unterbringung, Verpflegung, Strom und alle anderen Kosten. Um dieses Geld zu bekommen, muss nachgewiesen werden, dass man tatsächlich Miete zahlt.

Zusätzlich bekommen Asylsuchende Gutscheine für Bekleidung und Schulsachen für Kinder.

Eine fünfköpfige Familie – also Mutter, Vater und drei minderjährige Kinder – bekommt insgesamt ca. 910 € monatlich. Zum Vergleich: Eine fünfköpfige österreichische Familie, die Leistungen aus der Mindestsicherung bezieht, hat zumindest rund 2.200 € zur Verfügung.

Gesetzlich ist in der so genannten Grundversorgungsvereinbarung genau geregelt, wer Grundversorgung bekommt und welche sozialen Leistungen enthalten sind. Auch die Aufteilung der Asylsuchenden auf die einzelnen Bundesländer ist darin festgelegt. Diese so genannte Quote ergibt sich aus der Größe der Bevölkerung des jeweiligen Bundeslandes.

Generell sind die Kosten für Asylsuchende zwischen Bund und Ländern im Verhältnis 60:40 aufgeteilt. Dauert das Asylverfahren länger als 12 Monate, muss der Bund die kompletten Kosten alleine tragen.

Wie können Gemeinden und interessierte Quartiergeber bei der Aufnahme von Asylsuchenden aktiv werden?

Die österreichischen Gemeinden spielen bei der Aufnahme von Asylsuchenden eine bedeutende Rolle. Interessierte Gemeinden und potenzielle Quartiergeber können sich bei den jeweiligen Stellen in den Bundesländern (siehe Kontaktliste auf Seite 19) informieren, wenn sie Asylsuchende aufnehmen wollen. Die Quartiere müssen bundesweit einheitliche Mindeststandards erfüllen. Wird ein Quartier angeboten, erfolgt eine Besichtigung und Prüfung der potenziellen Unterkunft durch einen Zuständigen des jeweiligen Bundeslandes.

Was sollten Gemeinden bei der Aufnahme von Asylsuchenden beachten?

Für die Betreuung der Asylsuchenden wie z.B. für Beratung und Unterstützung bei Terminvereinbarung mit Ämtern, Ärzten etc. sind die Bundesländer zuständig. Einige Bundesländer beauftragen Organisationen wie Caritas oder Diakonie mit diesen Aufgaben, andere Länder organisieren die Betreuung selbst.

Für die Dauer des Asylverfahrens haben Asylsuchende nur sehr eingeschränkt Zugang zum Arbeitsmarkt (siehe auch Frage „Haben Asylsuchende Zugang zum Arbeitsmarkt“). Sie können aber gemeinnützige Arbeiten in der Gemeinde oder im Quartier übernehmen.

Die Schulpflicht gilt auch für Kinder und Jugendliche im Asylverfahren, ebenso das verpflichtende Kindergartenjahr. Die Gemeinden sollten deshalb im Vorfeld prüfen, ob ausreichend Kapazitäten in den Schulen und Kindergärten vorhanden sind bzw. geschaffen werden können. Auch wenn Gemeinden grundsätzlich nicht dazu verpflichtet sind, Deutschkurse für die Asylsuchenden zu organisieren, ist es empfehlenswert, Kurse anzubieten und so auch zu einem besseren Zusammenleben beizutragen.

Wie können Gemeinden das Zusammenleben fördern?

Zahlreiche Gemeinden haben bereits Asylsuchende aufgenommen und gezeigt, wie die Unterbringung und das Zusammenleben erfolgreich funktionieren können. Die erste Zeit der Aufnahme ist für alle Beteiligten eine große Herausforderung. Deshalb ist es hilfreich, Möglichkeiten zu schaffen, um die lokale Bevölkerung zu informieren, wie z.B. im Rahmen von Informationsveranstaltungen oder Bürgerversammlungen, wo alle Beteiligten die Gelegenheit haben, sich mit den Details der Aufnahme auseinanderzusetzen, Fragen zu stellen, Sorgen zu äußern und Vorschläge einzubringen. Einige Gemeinden haben auch Asylsuchende in diese Veranstaltungen miteinbezogen und ihnen die Gelegenheit gegeben, sich vorzustellen und selbst zu Wort zu kommen.

Um die Asylsuchenden bei der Eingewöhnung zu unterstützen und sie in die Gemeinschaft einzubinden, ist es hilfreich, die verschiedensten Akteure und Vereine der Gemeinde miteinzubeziehen. Einige Gemeinden haben mit den örtlichen Vereinen z.B. gemeinsame Aktivitäten wie eine Willkommensveranstaltung, Essen mit Spezialitäten aus Österreich und den Herkunftsländern, Erkundungsspaziergänge durch die Gemeinde, Deutschkurse uvm. organisiert.

Haben Asylsuchende in Österreich Zugang zum Arbeitsmarkt?

Für Asylsuchende ist es kaum möglich, eine Arbeitsbewilligung zu bekommen. Laut Ausländerbeschäftigungsgesetz dürften Asylsuchende zwar nach drei Monaten arbeiten, einen uneingeschränkten Arbeitsmarktzugang erhalten diese aber erst nach positivem Abschluss des Asylverfahrens, wenn sie als Flüchtlinge anerkannt wurden bzw. „subsidiären Schutz“ erhalten haben. Asylsuchende können zwar Saisonjobs annehmen, in der Praxis ist dies allerdings mit großen Hürden verbunden.

Oft können Asylsuchende deshalb nur gemeinnützige Arbeiten annehmen, weil dafür keine Arbeitsbewilligung notwendig ist. Dazu zählen zum Beispiel die Instandhaltung öffentlicher Gebäude oder die Pflege von Grünanlagen. Für diese Tätigkeiten bekommen Asylsuchende einen so genannten Anerkennungsbeitrag von wenigen Euro pro Stunde, finanziell können sich Asylsuchende dadurch nicht absichern.

Erst wenn das Asylverfahren positiv abgeschlossen und eine Person in Österreich als Flüchtling anerkannt ist oder subsidiären Schutz bekommen hat, erhält sie freien Zugang zum Arbeitsmarkt.

Für Asylsuchende bis 25, die bisher keine Lehre absolvieren durften, wurde vor einiger Zeit der Zugang zum Arbeitsmarkt erleichtert. Sie dürfen nun mit gewissen Einschränkungen eine Lehre absolvieren.

Wie funktioniert das Asylverfahren in Österreich?

Mit der Unterzeichnung der Genfer Flüchtlingskonvention hat sich Österreich rechtlich dazu verpflichtet, die Grenzen für Asylsuchende offen zu halten und Flüchtlinge zu schützen.



ASYLANTRAG

Am Anfang des Asylverfahrens steht der Asylantrag. Er kann bei der Polizei oder direkt in einem Aufnahmequartier des Bundes¹ gestellt werden.

AUFNAHMEQUARTIERE DES BUNDES¹

Nach der Stellung des Asylantrags werden die Asylsuchenden registriert, befragt und in eines der Aufnahmequartiere („Verteilerzentren“), die über Österreich verteilt sind, gebracht. Dort werden sie für die Dauer des so genannten Zulassungsverfahrens (manchmal auch darüber hinaus) untergebracht.

ZULASSUNGSVERFAHREN

Im Zulassungsverfahren klärt die zuständige Behörde – das Bundesamt für Fremdenwesen und Asyl (BFA)² – ob Österreich oder ein anderes EU-Land für das Verfahren zuständig ist.

WENN NEGATIV

Österreich ist nicht für das Verfahren zuständig. Sind Asylsuchende nämlich aus einem anderen EU-Land nach Österreich gekommen, ist laut Dublin-Verordnung dieses Land im Regelfall für die Durchführung des Asylverfahrens zuständig. Jeder Asylsuchende kann gegen diese Entscheidung eine Beschwerde beim Bundesverwaltungsgericht³ einbringen. Entweder bestätigt dieses die negative Entscheidung des Bundesamts für Fremdenwesen und Asyl oder stellt fest, dass Österreich doch zuständig ist.

ÜBERSTELLUNG

Wenn keine Beschwerde eingebracht wird oder das Bundesverwaltungsgericht³ über die Beschwerde nicht binnen einer Woche anders entscheidet, wird der Asylsuchende in das zuständige EU-Land überstellt und kann davor eventuell auch in Schubhaft genommen werden.

WENN POSITIV

Österreich ist für das Asylverfahren zuständig. Die Asylsuchenden bekommen Unterkünfte in den Bundesländern zugewiesen. Die Länder sind nun für die Grundversorgung zuständig.

INHALTLICHES VERFAHREN

Im inhaltlichen Verfahren wird vom Bundesamt für Fremdenwesen und Asyl geprüft, ob der Asylsuchende in seiner Heimat tatsächlich verfolgt wird bzw. Verfolgung befürchten muss.

KEIN SCHUTZ

Wenn keine Fluchtgründe im Sinn der Genfer Flüchtlingskonvention (GFK) vorliegen und im Heimatland keine schwerwiegenden Menschenrechtsverletzungen drohen, wird der Asylantrag abgelehnt. Jeder Asylsuchende kann auch hier eine Beschwerde beim Bundesverwaltungsgericht³ und gegen dessen Entscheidung noch eine Beschwerde bzw. Revision beim Verfassungs- oder Verwaltungsgerichtshof⁴ einbringen.

ABSCHIEBUNG

Wenn keine Beschwerde beim Bundesverwaltungsgericht eingebracht oder die negative Entscheidung bestätigt wird, muss der Asylsuchende Österreich verlassen. Tut er das nicht freiwillig, kann er in sein Heimatland abgeschoben werden. Eine Beschwerde bzw. Revision beim Verfassungs- und Verwaltungsgerichtshof⁴ ist möglich, die Abschiebung kann dadurch jedoch nicht immer verhindert werden.

SCHUTZ

- Wird im Asylverfahren festgestellt, dass der Asylsuchende Schutz vor Verfolgung benötigt, erhält dieser in Österreich Asyl und ist damit ein anerkannter Flüchtling. Damit kann die Person hier bleiben und hat fast die selben Rechte und Pflichten wie ein Österreicher.

oder

- Liegen zwar keine Fluchtgründe gemäß der Genfer Flüchtlingskonvention vor, droht dem Asylsuchenden in seinem Heimatland jedoch Gefahr, z.B. durch Bürgerkrieg, bekommt er so genannten subsidiären Schutz („Non-Refoulement“- Grundsatz).

BLEIBERECHT

Wenn weder Fluchtgründe vorliegen, noch Gefahr im Heimatland droht, darf die Person manchmal trotzdem in Österreich bleiben. Gründe dafür können sein, dass jemand schon jahrelang in Österreich ist, sich hier ein Leben aufgebaut und sich sehr gut integriert hat oder nahe Familienmitglieder hier leben.

¹ Bis zur Gesetzesänderung 2015 wurden Asylsuchende in die so genannten Erstaufnahmestellen wie z. B. nach Traiskirchen oder Thalhamb gebracht.

² Bis 2014 war das ehemalige Bundesasylamt zuständig.

³ Bis 2014 war der ehemalige Asylgerichtshof zuständig.

⁴ Die Anrufung des Verwaltungsgerichtshofs als Höchstgericht ist im Asylverfahren seit 2014 wieder möglich.

Sind Flüchtlinge und Asylsuchende krimineller als andere Bevölkerungsgruppen?

Die Zahlen rund um die Kriminalität in Österreich werden in zwei verschiedenen Statistiken erfasst: in der polizeilichen und der gerichtlichen Kriminalstatistik.

Wie viele Personen in Österreich tatsächlich „kriminell“ – also von einem österreichischen Strafgericht rechtskräftig verurteilt worden sind – darüber gibt die *gerichtliche Kriminalstatistik* Auskunft.

Hier wird erfasst, welche Staatsbürgerschaft die Täter haben. Es lässt sich aber nicht sagen, wie viele Asylsuchende darunter sind.

Die zweite Statistik – die *polizeiliche Kriminalstatistik* – hingegen unterscheidet sehr wohl zwischen Touristen, Asylsuchenden, EU-Bürgern usw. Allerdings wird in dieser Statistik nur die Zahl der Anzeigen erhoben, die gegen Personen wegen des Verdachts einer Straftat eingebracht wurden. Um wie viele Personen es sich dabei handelt, ob sie die Taten auch tatsächlich begangen haben oder unschuldig verdächtigt wurden, geht aus dieser Statistik nicht hervor.

Werden in der polizeilichen Kriminalstatistik z.B. 20 Anzeigen wegen zerkratzter Autos erfasst, bedeutet das nicht, dass 20 verschiedene Personen diese Autos zerkratzt haben. Theoretisch könnte es auch nur eine einzige Person gewesen sein.

Wie viele Flüchtlinge und Asylsuchende also tatsächlich in Österreich verurteilt wurden und damit kriminell sind, geht aus keiner Statistik hervor.

Für Asylsuchende und Flüchtlinge gelten dieselben Gesetze wie für alle anderen auch. Wenn jemand – ganz gleich ob Asylsuchender, Tourist oder österreichischer Staatsbürger – eine kriminelle Tat begeht, wird er nach den österreichischen Gesetzen bestraft.

Warum nehmen Asylsuchende die Dienste von Schleppern in Anspruch?

Menschen, die in ihrer Heimat verfolgt werden, weil sie zum Beispiel das dortige Regime kritisiert haben, müssen das Land oft unbemerkt von den Behörden verlassen. Vielen ist es deshalb nicht möglich, auf „legalem“ Weg in ein sicheres Land zu flüchten. Trotz der vielfach hohen Kosten und der damit verbundenen Gefahren vertrauen sich Asylsuchende deshalb so genannten Schleppern an, die sie über die Grenzen schmuggeln.

Manche Schlepper nutzen jedoch die Abhängigkeit der Menschen aus und misshandeln oder missbrauchen sie. Trotzdem ist die Verzweiflung vieler Menschen so groß, dass sie gefährliche Fluchtrouten wie zum Beispiel über das Mittelmeer und die hilflose Abhängigkeit von Schleppern in Kauf nehmen.

Können Asylsuchende „illegal“ in Österreich sein?

Für Menschen auf der Flucht ist die illegale Einreise häufig die einzige Möglichkeit, überhaupt in ein anderes Land zu kommen. Die Einreise ohne gültige Dokumente ist für Flüchtlinge auch nicht strafbar. In der Genfer Flüchtlingskonvention ist festgehalten, dass Flüchtlinge, die nicht auf legalem Weg in ein Land eingereist sind, nicht bestraft werden dürfen, wenn sie sich unverzüglich bei den Behörden melden und die illegale Einreise rechtfertigen können.

In Österreich bekommen Asylsuchende während des Asylverfahrens, also für die Zeit, in der von den Behörden geprüft wird, ob sie Schutz benötigen, eine vorläufige Aufenthaltsberechtigung. Sie sind somit legal in Österreich.

Warum kommen Asylsuchende nach Österreich, obwohl unsere Nachbarstaaten doch auch sicher sind?

Menschen, die aus ihrem Heimatland flüchten müssen, können oft nicht beeinflussen, in welchem Land ihre Flucht endet.

Welches Land in der EU für die Durchführung des Asylverfahrens zuständig ist, haben die EU-Mitgliedsländer sowie Norwegen, Island und die Schweiz in der so genannten Dublin-Verordnung geregelt. Demnach muss das Verfahren grundsätzlich in jenem Land durchgeführt werden, in dem der Asylsuchende zum ersten Mal nachweislich die EU betreten oder Asyl beantragt hat. Mit Hilfe der Eurodac-Datenbank, in der EU-weit die Daten und Fingerabdrücke aller Asylsuchenden gespeichert werden, können die Behörden feststellen, ob bereits ein Asylantrag in einem anderen EU-Land gestellt wurde. Ist das der Fall, wird die Person im Regelfall in dieses Land zurückgeschickt und muss ihr Asylverfahren dort durchführen. Aus Österreich wurden 2014 1.327 Menschen aufgrund dieser Verordnung wieder in ein anderes EU-Land zurückgeschickt.

Der Nachteil der Dublin-Verordnung ist, dass es in der gesamten EU kein einheitliches Asylsystem gibt. Einige Länder bieten Asylsuchenden keinen ausreichenden Schutz. Sie werden trotz traumatischer Erlebnisse ins Gefängnis gesperrt, ohne etwas verbrochen zu haben, oder müssen auf der Straße leben. Außerdem nimmt die Dublin-Verordnung wenig Rücksicht darauf, ob Betroffene Anknüpfungspunkte in gewisse Länder haben wie z.B. Sprachkenntnisse oder vorhandene ethnische Netzwerke.

Was bedeutet Schubhaft und wer kann in Schubhaft genommen werden?

Die Schubhaft ist eine so genannte Sicherungshaft und keine Strafhaft. Das heißt, jemand der in Schubhaft kommt, ist kein Verbrecher, er wurde auch nicht von einem Gericht verurteilt. Häufig sind die Bedingungen in der Schubhaft jenen in der Strafhaft aber sehr ähnlich.

Schubhaft darf laut Gesetz verhängt werden, um eine Abschiebung zu sichern. Betroffene dürfen in Österreich bis zu zehn Monate in Schubhaft genommen werden. Allerdings sollte die Haft „so kurz wie möglich“ dauern.

Eine Alternative zur Schubhaft ist das so genannte „gelindere Mittel“. In diesem Fall müssen sich die Betroffenen in bestimmten Unterkünften aufhalten und sich in regelmäßigen Abständen, meistens alle zwei Tage, bei der Polizei melden.

Wann wird ein Asylantrag abgewiesen und was sind die Folgen?

Ein Asylantrag kann abgewiesen werden, wenn der Asylsuchende nach Meinung der Behörde in seiner Heimat keine Verfolgung befürchten muss. Die Behörde muss aber die Lage im Herkunftsland genau prüfen. Der international gültige „Non-Refoulement“-Grundsatz besagt nämlich, dass niemand in ein Land abgeschoben werden darf, in dem sein Leben bedroht ist oder er Folter bzw. einer sonstigen menschenunwürdigen Behandlung ausgesetzt wäre. Ist das jedoch der Fall, müssen die Behörden subsidiären Schutz zuerkennen, der regelmäßig verlängert werden muss.

Wenn keine dieser Gefährdungen vorliegt und dem Asylsuchenden auch kein Bleiberecht gewährt wird, muss er Österreich verlassen. Tut er dies nicht freiwillig, kann er abgeschoben werden. Für den Fall, dass ein Asylsuchender keine gültigen Reisedokumente besitzt, muss von den Behörden des Herkunftslandes ein so genanntes „Heimreisezertifikat“ ausgestellt werden. Werden solche Zertifikate jedoch nicht ausgestellt, kann die Person nicht abgeschoben werden. Damit kommt sie in eine rechtliche Grauzone. Zwar kann die Person in Österreich bleiben und ist hier „geduldet“; sie darf aber weiterhin nicht arbeiten und bekommt je nach Bundesland nur gewisse Leistungen aus der Grundversorgung.

Was bedeutet der Begriff „Flüchtling“?

Flüchtling ist die Bezeichnung für jene Menschen, die ihr Herkunftsland aufgrund von Verfolgung oder Furcht vor Verfolgung verlassen mussten. Um festzustellen, ob jemand Schutz vor Verfolgung braucht, gibt es in Österreich das Asylverfahren. Wird eine Person als Flüchtling anerkannt, ist Österreich durch internationale Abkommen verpflichtet, dieser Person Schutz zu gewähren.

Aus welchen Gründen werden Menschen in Österreich als Flüchtlinge anerkannt?

Die Gründe, weshalb jemand als Flüchtling anerkannt werden kann, sind in der Genfer Flüchtlingskonvention (GFK) genau definiert. Die GFK ist weltweit das wichtigste Dokument für den Flüchtlingsschutz und wurde bisher von knapp 150 Staaten, darunter auch Österreich, unterzeichnet.

Demnach ist ein Flüchtling eine Person, die sich außerhalb ihres Heimatlandes befindet und eine wohlbegründete Furcht vor Verfolgung aufgrund ihrer Rasse, Religion, Nationalität, politischen Meinung oder Zugehörigkeit zu einer bestimmten sozialen Gruppe hat.

Menschen, die vor Krieg oder Bürgerkrieg flüchten müssen, werden zumeist nicht persönlich verfolgt und werden daher in den meisten Fällen nicht als Flüchtlinge anerkannt. Sie brauchen aber trotzdem Schutz, da ihnen im Herkunftsland Gefahr droht. Betroffene bekommen daher so genannten „subsidiären Schutz“.

Wie viele Flüchtlinge leben in Österreich?

Nach Schätzungen von UNHCR lebten Mitte 2014 rund 55.600 Flüchtlinge und subsidiär Schutzberechtigte in Österreich.

Wie viele Menschen in Österreich Asyl suchen, hängt mit den weltweiten Entwicklungen zusammen. In der Vergangenheit hat Österreich während zahlreicher Kriege und Krisen Flüchtlinge aufgenommen und große Solidarität gezeigt. Während der Ungarnkrise in den 1950er Jahren flüchteten rund 170.000 Ungarn nach Österreich. In den 1960er Jahren war Österreich nach dem „Prager Frühling“ Zufluchtsort für knapp 200.000 Menschen. Die 90er Jahre waren stark vom Zerfall Jugoslawiens geprägt und allein aus Bosnien wurden damals 90.000 Menschen aufgenommen.

Aktuell vertreibt der lang andauernde Konflikt in Syrien die meisten Menschen. In den letzten Jahren flüchteten rund 11.000 Syrer nach Österreich.

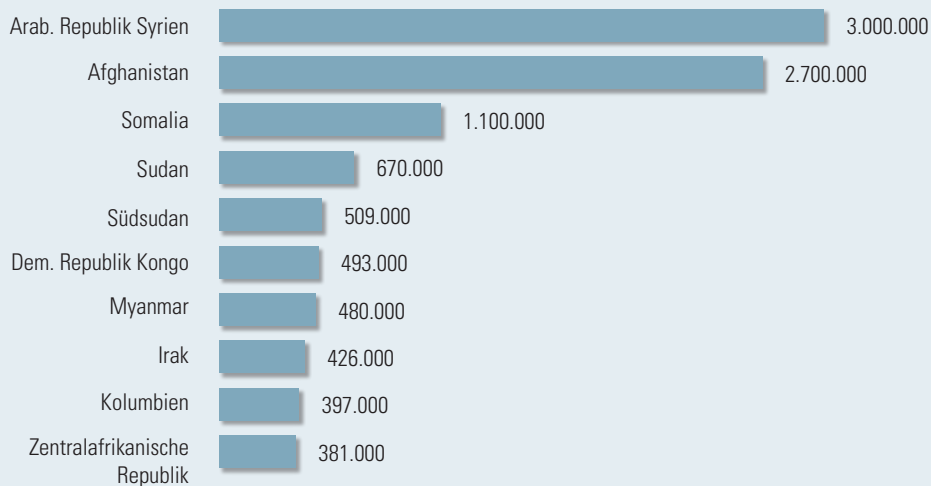
Welche Rechte und Pflichten haben Flüchtlinge?

Ein Flüchtling hat das Recht auf Sicherheit in einem anderen Land. Völkerrechtlicher Schutz geht jedoch über die physische Sicherheit hinaus. Flüchtlinge sollten die gleichen Rechte und Hilfsleistungen erhalten wie sie auch andere Ausländer, die sich rechtmäßig in dem betreffenden Land aufhalten, zugesprochen bekommen. Dazu zählen zum Beispiel grundlegende Bürgerrechte wie Meinungsfreiheit, Bewegungsfreiheit und Schutz vor Folter und erniedrigender Behandlung. Aber auch wirtschaftliche und soziale Rechte wie Zugang zu medizinischer Versorgung, zur Schulbildung und zum Arbeitsmarkt sollen für Flüchtlinge gewährleistet sein.

Flüchtlinge haben aber auch Pflichten und müssen die Gesetze und Bestimmungen des Asyllandes respektieren.

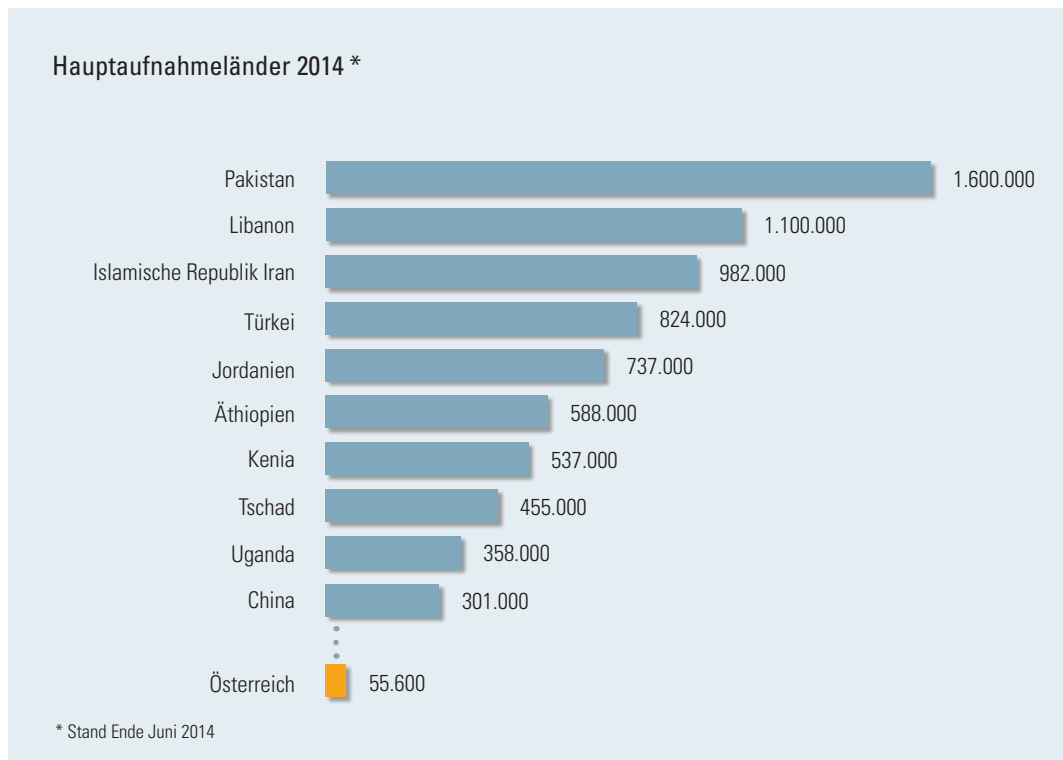
Aus welchen Ländern müssen aktuell die meisten Menschen flüchten?

Hauptherkunftsländer 2014 *



* Stand Ende Juni 2014

Welche Länder beherbergen die meisten Flüchtlinge?



Die ärmsten Länder und nicht die so genannten Industrieländer, zu denen auch Österreich zählt, nehmen die meisten Flüchtlinge auf. Vier Fünftel aller Flüchtlinge leben in Entwicklungsländern. Ein Großteil der Flüchtlinge bleibt in der Nähe ihrer Heimatländer, um so schnell wie möglich wieder zurückkehren zu können, wenn es die Sicherheitslage zulässt. Pakistan beherbergt beispielsweise ca. 1,6 Millionen Flüchtlinge und ist Hauptasylland für Vertriebene aus Afghanistan. Der Libanon hat bisher bei einer Einwohnerzahl von ca. vier Millionen rund eine Million syrische Flüchtlinge aufgenommen.

Was versteht man unter Resettlement?

Viele Flüchtlinge müssen oft viele Jahre in Flüchtlingslagern oder Orten fernab ihrer Heimat ausharren, ohne Perspektive auf ein menschenwürdiges Leben oder ausreichenden Schutz. Wenn auch die Verhältnisse im Heimatland eine baldige Rückkehr nicht zulassen, ist das so genannte Resettlement, die dauerhafte Neuansiedlung in einem sicheren Aufnahmeland, häufig die einzig mögliche Lösung. Ein solches Aufnahmeland erklärt sich bereit, jährlich eine von ihm fest gelegte Anzahl von Flüchtlingen aufzunehmen und gibt ihnen die Möglichkeit, sich dauerhaft zu integrieren und ein neues Leben aufzubauen. Resettlement ist also ein zusätzliches Schutzprogramm für Flüchtlinge, das Staaten ergänzend zu den nationalen Asylsystemen für besonders schutzbedürftige Menschen anbieten. UNHCR führt gemeinsam mit den teilnehmenden Resettlement-Aufnahmeländern diese Programme durch.

Wer kommt für ein Resettlement-Programm infrage?

Resettlement-Programme sind in der Regel für besonders schutzbedürftige Flüchtlinge wie z.B. Überlebende von Gewalt und Folter, gefährdete Frauen und Mädchen, Flüchtlinge mit medizinischen Bedürfnissen oder Behinderungen oder auch gefährdete Kinder und Jugendliche vorgesehen. Für sie sind Resettlement-Programme der einzige mögliche und sichere Zugang zu einem Leben in Sicherheit und Würde. Zumeist werden Flüchtlinge aus jenen Ländern „resettelt“, die bereits eine sehr große Anzahl von Flüchtlingen aufgenommen haben.

Im Fall der Syrien-Krise sind z.B. der Libanon, Jordanien oder die Türkei solche Länder. Resettlement bedeutet daher einerseits Schutz für die schwächsten Flüchtlinge, andererseits auch Solidarität mit Ländern, die sehr viele Flüchtlinge beherbergen.

Welche Länder beteiligen sich an Resettlement-Programmen und wie groß ist weltweit der Bedarf?

In Europa beteiligen sich vor allem die nordischen Staaten wie Schweden und Finnland, aber auch Großbritannien, Niederlande, Spanien, Deutschland und die Schweiz an langfristigen, jährlichen Resettlement-Programmen. In Zusammenarbeit mit UNHCR nehmen sie auf freiwilliger Basis jährlich eine von ihnen festgelegte Anzahl von Flüchtlingen auf.

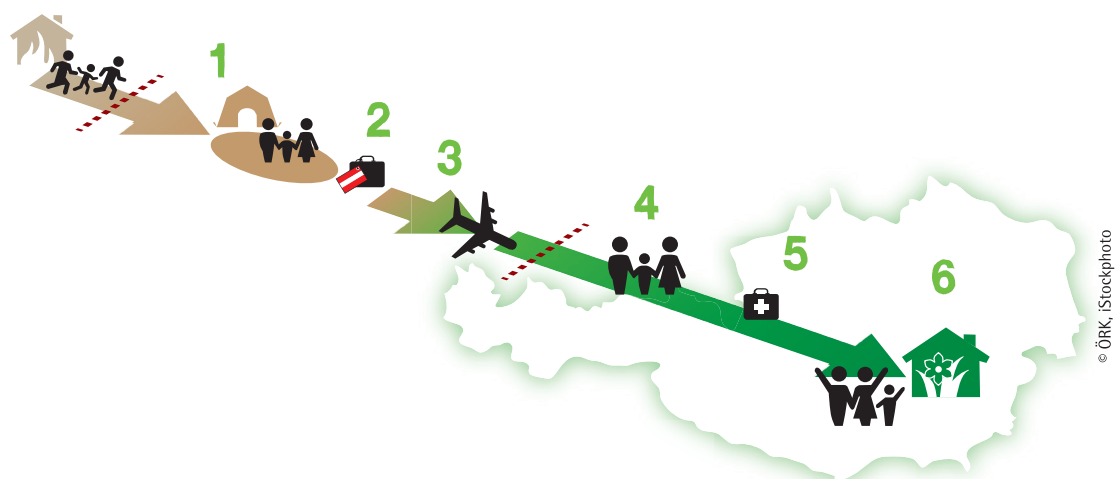
Die Zahl der aufgenommenen Resettlement-Flüchtlinge wächst, doch durch die weltweit anhaltenden Kriege und Krisen steigt auch der Bedarf an Resettlement-Plätzen weiter an. Die jährlich angebotenen Kontingente lagen in den vergangenen Jahren weltweit bei rund 80.000 Plätzen. Der Bedarf ist aber um ein Vielfaches höher.

Wie engagiert sich Österreich?

Österreich hat 2013 ein so genanntes „Humanitäres Aufnahmeprogramm“ ins Leben gerufen und 500 syrische Flüchtlinge zusätzlich aufgenommen. Das Programm wurde 2014 um weitere 1.000 Plätze erweitert. Von den 1.500 Plätzen ist ein bestimmtes Kontingent (insgesamt 850 Plätze) für ein Resettlement-Programm vorgesehen, das Österreich gemeinsam mit UNHCR abwickelt.

Die weiteren Plätze (ein Kontingent für 650 Syrer) sind für entferntere Familienangehörige von Syrern in Österreich bestimmt, die vom Innenministerium ausgewählt werden.

So läuft das Resettlement-Programm ab:



- 1** UNHCR vereinbart mit Österreich den konkreten Ablauf des Resettlements. Anhand vereinbarter Kriterien, wie z.B. die besondere Schutzbedürftigkeit der Flüchtlinge, die bereits bei der Registrierung im Zufluchtsstaat durch UNHCR erhoben wird, schlägt UNHCR die Personen Österreich (dem Innenministerium) vor.
- 2** Österreich entscheidet über die Aufnahme der von UNHCR vorgeschlagenen Personen.
- 3** Nachdem Österreich der Aufnahme zugestimmt hat, erhalten die Flüchtlinge noch im Erstzufluchtsland Basisinformation über ihr neues Zuhause und werden auf die Reise vorbereitet.
- 4** Die Resettlement-Flüchtlinge kommen in Österreich an und erhalten einen positiven Asylbescheid. Damit haben sie abgesehen vom Wahlrecht und der Wehrpflicht grundsätzlich die gleichen Rechte und Pflichten wie Österreicher.
- 5** In einer Erstbetreuungsphase werden sie von NGOs u.a. bei der Wohnungs- und Arbeitssuche unterstützt.
- 6** Langfristige Integration in Aufnahmegemeinden: Lokale Akteure – Gemeindevertreter, NGOs, Freiwillige – unterstützen sowohl die Resettlement-Flüchtlinge als auch die Aufnahmegemeinden im Integrationsprozess.

Was versteht man unter „unbegleitete minderjährige Asylsuchende“?

Unbegleitete minderjährige Asylsuchende ist der Fachbegriff für Kinder und Jugendliche, die alleine, also ohne Eltern oder andere Angehörige, nach Österreich flüchten und hier einen Asylantrag stellen.

2014 wurden in Österreich über 2.000 Asylanträge von unbegleiteten Minderjährigen gestellt, 129 von ihnen waren laut Statistik des Innenministeriums noch keine 14 Jahre alt.

Ein Großteil der Kinder und Jugendlichen, die im letzten Jahr allein nach Österreich geflüchtet sind, kommen aus Afghanistan, Syrien und Somalia.

Bekommen unbegleitete Kinder leichter Asyl?

In Österreich müssen Kinder und Jugendliche genauso wie Erwachsene einen Asylantrag stellen und das gleiche Asylverfahren durchlaufen.

Ihre Fluchtgründe unterscheiden sich in den meisten Fällen nicht wesentlich von jenen der Erwachsenen, dennoch gibt es Gefahren bzw. Formen der Verfolgung, die vor allem Kinder betreffen.

Dazu gehören unter anderem die Zwangsrekrutierung zum Kindersoldaten bei Buben, die Zwangsverheiratung bei Mädchen, Sippenhaft, Kinderhandel oder sexuelle Ausbeutung.

Auch für Kinder und Jugendliche besteht die Möglichkeit, „subsidiären Schutz“ zu bekommen. Das bedeutet, dass sie zwar nicht individuell verfolgt werden, eine Heimkehr aufgrund von Bürgerkrieg oder der schlechten Sicherheitslage aber viel zu gefährlich wäre. Besonders Kinder und Jugendliche aus dem Bürgerkriegsland Afghanistan erhalten diese Form von Schutz in Österreich.

Wird ein Asylantrag abgelehnt und auch kein subsidiärer Schutz gewährt, kann es – wenn auch selten – vorkommen, dass Kinder und Jugendliche über 14 Jahre in Schubhaft genommen werden. Eine mögliche Alternative zur Schubhaft ist das so genannte „gelindere Mittel“. Das bedeutet, dass die Betroffenen nicht eingesperrt werden, aber in einer von der Behörde bestimmten Unterkunft leben und sich in regelmäßigen, vorgegebenen Abständen bei der Polizei melden müssen.

Wie werden unbegleitete Minderjährige in Österreich betreut?

Unbegleitete Minderjährige, die in Österreich einen Asylantrag stellen, werden in die Erstaufnahmestelle in Traiskirchen gebracht, da dies die einzige Erstaufnahmestelle mit speziellen Unterbringungsmöglichkeiten für Kinder und Jugendliche ist. Anschließend werden sie in Betreuungseinrichtungen in den Bundesländern untergebracht.

Je nach Alter und Reife der Kinder und Jugendlichen sollten sie entweder in Wohngruppen (hoher Betreuungsbedarf), in Wohnheimen oder in betreuten Wohneinrichtungen (wenn sie schon sehr selbständig sind) untergebracht werden. Nach diesem Betreuungsschlüssel richtet sich auch der Kostenbeitrag aus der Grundversorgung von 77 €, 62 € oder 39 €. Zusätzlich erhalten die Quartiere 10 € Kostenzuschuss pro Monat für die Durchführung von Freizeitaktivitäten. Der Tagsatz für Einrichtungen der Jugendwohlfahrt für österreichische Jugendliche liegt bei mindestens 120 €.

Darüber hinaus haben die Jugendlichen 40 € pro Monat für sonstige Ausgaben zur Verfügung. Die Grundversorgung sieht einen Zuschuss für Kleidung (max. 150 € pro Jahr, zumeist in Gutscheinen), Unterstützung für Schulbedarf (max. 200 € pro Jahr, zumeist auch in Gutscheinen), sowie Krankenversicherung und einen Deutschkurs (im Ausmaß von 200 Stunden) vor.

Mit dem 18. Geburtstag werden die Jugendlichen dann ins Grundversorgungssystem für Erwachsene übernommen bis über den Asylantrag rechtskräftig entschieden wurde.

Wann ist eine Familienzusammenführung möglich?

Aus rechtlicher Sicht können unbegleitete Kinder und Jugendliche unter bestimmten Voraussetzungen ihre Familie nach Österreich nachholen. Das ist nur möglich, wenn sie noch vor ihrem 18. Geburtstag Asyl bekommen haben.

Ist der Jugendliche kein anerkannter Flüchtling sondern hat in Österreich subsidiären Schutz, ist ein Antrag auf Familienzusammenführung erst nach der ersten Verlängerung dieses Schutzes nach einem Jahr möglich. Aber auch hier gilt: Ein Antrag auf Familienzusammenführung kann nur vor dem 18. Geburtstag gestellt werden.

Darüber hinaus können im Rahmen der Familienzusammenführung nur die Eltern nach Österreich kommen, Geschwister dürfen nur dann mitziehen, wenn sie minderjährig sind.

In der Praxis hat sich gezeigt, dass nur ein kleiner Teil der unbegleiteten Minderjährigen ihre Eltern nach Österreich nachholen können. In vielen Fällen gibt es keinen Kontakt mehr ins Heimatland, viele unbegleitete Minderjährige wissen nicht, ob ihre Eltern überhaupt noch am Leben sind. Familien können sich aber oft auch die Flugtickets, die vorgeschriebenen Gutachten und DNA-Tests, die oft mehrere Tausend Euro kosten, nicht leisten.

IV. Auskunftsstellen der Länder für die Eröffnung von Grundversorgungsquartieren

Interessenten, die ein Quartier für Asylsuchende eröffnen wollen, können sich in ihrem Bundesland an folgende Stellen wenden:

Burgenland

Amt der Burgenländischen Landesregierung
Abteilung 6 – Hauptreferat Sozialwesen
Referat Grundversorgung für Fremde
Europaplatz 1, 7000 Eisenstadt
Tel.: 057/600 2331
E-Mail: post.soziales@bgl.gv.at

Kärnten

Amt der Kärntner Landesregierung,
Abteilung 1
(Kompetenzzentrum Landesamtsdirektion)
Flüchtlingswesen und Integration
Hasnerstraße 8, 9020 Klagenfurt am Wörthersee
Tel.: 050/536 108 89
E-Mail: post.flw@ktn.gv.at

Niederösterreich

Amt der Niederösterreichischen Landesregierung
Gruppe Innere Verwaltung – Abteilung IVW2
Koordinationsstelle für Ausländerfragen
Landhausplatz 1, 3109 St. Pölten
Tel.: 02742/9005 156 72
E-Mail: post.ivw2fluechtlingshilfe@noel.gv.at

Oberösterreich

Amt der Oberösterreichischen Landesregierung
Abteilung Soziales
Referat Grundversorgung für Fremde
Bahnhofplatz 1, 4021 Linz
Tel.: 0732/7720 15249
(erreichbar Montag–Donnerstag
09.00–16.00 Uhr)
E-Mail: Gvs.So.Post@ooe.gv.at

Salzburg

Amt der Salzburger Landesregierung
Abteilung 3 – Soziales
Referat Soziale Absicherung und Eingliederung
Fanny-v.-Lehnert-Straße 1, 5020 Salzburg
Tel.: 0662/8042 0
E-Mail: grundversorgung@salzburg.gv.at

Steiermark

Amt der Steiermärkischen Landesregierung
Abteilung 11 – Soziales
Referat Flüchtlingsangelegenheiten
Dietrichsteinplatz 15, 8010 Graz
(ab Sommer 2015: Burggasse 9-11)
Tel.: 0316/877 35 70
E-Mail: abt11_lfb@stmk.gv.at

Tirol

Tiroler Soziale Dienste gemeinnützige GmbH
Fachteam Immobilien
Meinhardstraße 8, 6020 Innsbruck
Tel.: 0512/508 7675
E-Mail: tsd@tirol.gv.at

Vorarlberg

Amt der Vorarlberger Landesregierung
Abteilung Gesellschaft, Soziales und Integration (IVa)
Landhaus, 6901 Bregenz
Tel.: 05574/511 24105
E-Mail: gesellschaft-soziales@vorarlberg.at

Wien

Fonds Soziales Wien
Fachbereich Betreutes Wohnen
Grundversorgung Wien Landesleitstelle
Guglgasse 7-9, 1030 Wien
Tel.: 0505/379 66 495
E-Mail: post-gvs@fsw.at

Allgemeine Information

Bundesministerium für Inneres
Abteilung III/9
(Grundversorgung und Bundesbetreuung)
Tel.: 01/53 126 2777
E-Mail: BMI-III-9@bmi.gv.at

Die **Abschiebung** ist eine von den Behörden erzwungene Ausreise von Menschen, z.B. wenn in Österreich ein Aufenthaltsverbot vorliegt oder der Asylantrag rechtskräftig abgelehnt worden ist. Sie wird meistens dann durchgeführt, wenn die betroffene Person nicht freiwillig zeitgerecht ausgereist ist.

Der **Asylantrag** ist das – auf welche Weise auch immer artikuliert – Ersuchen, in Österreich Schutz vor Verfolgung zu bekommen. Der Asylantrag kann nur direkt in Österreich gestellt werden und zwar in einem der Aufnahmequartiere des Bundes oder bei der Polizei.

Im **Asylverfahren** wird entschieden, ob jemand, der in Österreich einen Asylantrag gestellt hat, Asyl bekommt und damit als anerkannter Flüchtling in Österreich bleiben darf. In einem ersten Schritt wird geprüft, ob Österreich überhaupt für die Durchführung des Verfahrens zuständig ist. Ist das der Fall, wird im inhaltlichen Verfahren festgestellt, ob der Antragsteller Schutz vor Verfolgung braucht.

Asylsuchende (Asylwerber) sind Personen, die in einem fremden Land um Asyl – also um Aufnahme und Schutz vor Verfolgung – ansuchen und deren Asylverfahren noch nicht abgeschlossen ist.

Das **Bundesamt für Fremdenwesen und Asyl** (BFA) ist eine Behörde, die dem Innenministerium unterstellt ist und unter anderem für das Asylverfahren in erster Instanz zuständig ist. In diesem Zusammenhang prüft das BFA, welcher Staat der EU für das Asylverfahren verantwortlich ist, ob es sich um einen zulässigen Asylantrag handelt, ob Fluchtgründe im Sinne der Genfer Flüchtlingskonvention vorliegen oder eine andere Schutzform gewährt werden muss. Darüber hinaus entscheidet die Behörde auch über den humanitären Aufenthalt. Bis Ende 2013 war das ehemalige Bundesasylamt für erstinstanzliche Entscheidungen zuständig.

Das **Bundesverwaltungsgericht** ist als zweite Instanz des Asylverfahrens unter anderem für Beschwerden gegen Entscheidungen des Bundesamts für Fremdenwesen und Asyl zuständig. Bis Ende 2013 war der ehemalige Asylgerichtshof für zweitinstanzliche Entscheidungen zuständig.

Die **Dublin-Verordnung** legt fest, welches EU-Land (sowie Norwegen, Island und die Schweiz) für die Durchführung des Asylverfahrens zuständig ist. Damit soll sichergestellt werden, dass ein Asylverfahren nur in einem EU-Land durchgeführt wird. In der Regel ist jenes Land für das Verfahren zuständig, in dem der Asylsuchende das erste Mal einen Asylantrag gestellt hat oder in dem er nachweislich „EU-Boden“ betreten hat.

Die **Europäische Menschenrechtskonvention** (EMRK) ist eine Konvention des Europarates zum Schutz der Menschenrechte und der Grundfreiheiten, die sich auf die Allgemeine Erklärung der Menschenrechte der Vereinten Nationen bezieht. Über ihre Umsetzung wacht der Europäische Gerichtshof für Menschenrechte in Straßburg.

Mit **Familienzusammenführung** ist das Nachholen von ausländischen Ehepartnern, minderjährigen Kindern oder Eltern von minderjährigen Kindern nach Österreich gemeint.

Im Asylbereich ist eine Familienzusammenführung für anerkannte Flüchtlinge sowie subsidiär Schutzberechtigte (nach einer Frist von einem Jahr) möglich.

Flüchtlinge sind nach der Genfer Flüchtlingskonvention (GFK) Menschen, die sich außerhalb ihres Heimatlandes befinden und die wegen ihrer Rasse, Religion, Nationalität, Zugehörigkeit zu einer bestimmten sozialen Gruppe oder wegen ihrer politischen Überzeugung eine wohlbegründete Furcht vor Verfolgung haben und den Schutz ihres Landes nicht in Anspruch nehmen oder wegen dieser Furcht vor Verfolgung nicht dorthin zurückkehren können.

Die **Genfer Flüchtlingskonvention** (GFK) ist das wichtigste völkerrechtliche Dokument für den Schutz von Flüchtlingen. Sie legt klar fest, wer als Flüchtling anerkannt wird und welche Rechte und Pflichten damit verbunden sind. Rund 150 Staaten haben die GFK unterschrieben, darunter auch Österreich.

Die **Grundversorgung** umfasst grundlegende Leistungen vor allem für hilfsbedürftige Asylsuchende im laufenden Asylverfahren.

Über den **humanitären Aufenthalt** (Bleiberecht) entscheidet das Bundesamt für Fremdenwesen und Asyl. Dieser wird in der Regel Personen gewährt, die schon jahrelang legal in Österreich sind, sich hier ein Leben aufgebaut oder enge Familienmitglieder im Land haben und besonders gut integriert sind.

Als „**illegale**“ werden Menschen bezeichnet, die sich in einem Land aufhalten, obwohl sie keine gültige Aufenthaltsgenehmigung besitzen. Asylsuchende erhalten für die Dauer ihres Asylverfahrens eine Aufenthaltsberechtigung und sind legal in Österreich.

Migranten (auch manchmal Wirtschaftsmigranten oder Wirtschaftsflüchtlinge genannt) sind Personen, die ihre Heimat freiwillig verlassen, um ihre persönlichen Lebensbedingungen zu verbessern. Im Gegensatz zu Flüchtlingen werden Migranten nicht verfolgt und können wieder in ihr Heimatland zurückkehren.

Der „**Non-Refoulement**“-Grundsatz in der Genfer Flüchtlingskonvention besagt, dass ein Flüchtling nicht in ein Land zurückgewiesen werden darf, in dem er Verfolgung befürchten muss. Durch den „Non-Refoulement“-Grundsatz in weiteren menschenrechtlichen Verträgen, wie z. B. in der Europäischen Menschenrechtskonvention, werden auch alle anderen Personengruppen vor einer Abschiebung in ein Land geschützt, wo ihnen unmenschliche Behandlung oder Folter drohen würde.

Resettlement bezeichnet die dauerhafte Neuansiedlung besonders verletzlicher Flüchtlinge in einem zur Aufnahme bereiten Drittstaat, der ihnen vollen Flüchtlingsschutz gewährt und ihnen die Möglichkeit bietet, sich im Land dauerhaft zu integrieren.

Schlepper sind Personen, die wissentlich und meistens für Geld Menschen ohne gültige Reisedokumente bei der Ein- oder Durchreise in andere Länder helfen, weil sie diese nicht auf legalem Weg überqueren dürfen oder können. Dafür, dass diese Schlepper Menschen über die Grenzen schmuggeln, bezahlen die meisten viel Geld und nicht wenige auch mit ihrem Leben.

Schubhaft ist die Inhaftierung von Menschen mit dem Zweck, ihre Ausreise aus Österreich sicherzustellen. Es ist eine Sicherungshaft und keine Strafhaft. Insgesamt können Betroffene bis zu zehn Monate in Schubhaft genommen werden.

Subsidiärer Schutz wird Menschen gewährt, die aus ihrem Heimatland geflüchtet sind, jedoch nicht die Voraussetzungen der Genfer Flüchtlingskonvention (GFK) erfüllen, deren Leben oder Sicherheit aber zum Beispiel durch Krieg, Unruhen oder Folter in ihrem Heimatland gefährdet ist. Dieser Status muss alle ein bzw. zwei Jahre verlängert werden.

Als **unbegleitete minderjährige Flüchtlinge** (UMF) werden Kinder und Jugendliche (unter 18 Jahren) bezeichnet, die ohne Eltern oder andere obsorgeberechtigte Erwachsene nach Österreich flüchten mussten.

Beim **Verfassungsgerichtshof** kann in bestimmten Fällen eine Beschwerde gegen die Entscheidung des Bundesverwaltungsgerichts erhoben werden. Dies ist vor allem dann möglich, wenn in der Verfassung festgeschriebenes Recht durch die Entscheidung verletzt wird, wie das Recht auf Familienleben oder das Recht auf Gleichbehandlung.

Der **Verwaltungsgerichtshof** ist für Beschwerden (Revisionen) gegen Entscheidungen des Bundesverwaltungsgerichts zuständig, wenn es z.B. um bestimmte rechtliche Fragen des Asylgesetzes geht, für die es noch keine oder widersprüchliche gerichtliche Entscheidungen gibt.

